

# RS Vwgh 2001/4/23 98/14/0073

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.04.2001

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §303 Abs4;

### Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):98/14/0074

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 97/15/0207 E 27. April 2000 RS 1 (hier nur erster Satz)

### Stammrechtssatz

Nach der stRsp des VwGH ist das Neuherkommen von Tatsachen und Beweismitteln nur aus der Sicht der jeweiligen Verfahren derart zu beurteilen, dass es darauf ankommt, ob der Abgabenbehörde im wiederaufzunehmenden Verfahren der Sachverhalt so vollständig bekannt gewesen ist, dass sie schon in diesem Verfahren bei richtiger rechtlicher Subsumtion zu der nunmehr im wieder aufgenommenen Verfahren erlassenen Entscheidung hätte gelangen können. Das "Neuherkommen von Tatsachen und Beweismitteln" iSd § 303 Abs 4 BAO bezieht sich damit auf den Wissensstand (auf Grund der Abgabenerklärungen) des jeweiligen Veranlagungsjahres (Hinweis E 11.12.1996, 94/13/0070; E 21.7.1998, 93/14/0187, 0188; E 22.3.2000, 99/13/0253).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1998140073.X01

### Im RIS seit

26.09.2001

### Zuletzt aktualisiert am

17.05.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>